

Bundessozialgericht

Az.: 7 RKg 5/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

Verkündet am
29. April 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

RegObSekretär
Schriftführer

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1966 durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K l ä ß ,

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter S c h l e i f e n b a u m ,

Bundessozialrichter N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 17. Dezember 1964 wird zu-
rückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Dem Kläger, der zwei eheliche Kinder unter 18 Jahren hatte, war auf seinen Antrag hin von April 1961 an Zweitkindergeld von der Kindergeldkasse bewilligt worden, deren Rechte und Pflichten nunmehr die Beklagte gemäß § 33 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wahrnimmt. Durch Verfügung vom 7. September 1962 stellte die Kindergeldkasse mit Ablauf des Monats Juli 1962 die Zahlungen ein, weil der Kläger im Berechnungsjahr 1961 die Einkommensgrenze von 7.200,- DM überschritten hatte. Der Kläger erzielte damals einen Jahresarbeitslohn von 8.097,76 DM, seine Frau einen solchen von 265,98 DM. Auf seiner Lohnsteuerkarte war zunächst ein steuerfreier Betrag von 805,- DM eingetragen, der jedoch wegen der Berufstätigkeit seiner Ehefrau im Lohnsteuerjahresausgleich dann auf 169,- DM vermindert wurde. Die Kindergeldkasse berechnete daher das nach dem Kindergeldkassengesetz (KGKG) maßgebende Jahreseinkommen wie folgt:

Bruttoeinkommen des Klägers	8.097,76 DM
Bruttoeinkommen dessen Ehefrau	<u>265,98 DM</u>
insgesamt	8.363,74 DM

abzüglich:

Weihnachtsfreibetrag des Klägers	100,-- DM
Weihnachtsfreibetrag dessen Ehefrau	100,-- DM
Jahresfreibetrag nach Lohnsteuerjahresausgleich	169,-- DM
Arbeitsverdienst der Ehefrau	<u>265,98 DM</u>
insgesamt	<u>634,98 DM</u>
Summe des Jahreseinkommens 1961:	<u>7.728,76 DM</u> =====

Widerspruch und Klage hiergegen hatten keinen Erfolg.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 17. Dezember 1964 als unbegründet zurück. Zwar sei auf der Lohnsteuerkarte des Klägers für das Jahr 1961 im voraus ein Freibetrag von 805,- DM eingetragen worden; dies sei jedoch darauf zurückzuführen, daß zu diesem Zeitpunkt die Arbeitsverrichtung der Ehefrau des Klägers noch nicht bekannt gewesen sei. Wegen dieser Tätigkeit sei im Lohnsteuerjahresausgleich von den Sonderausgaben des Klägers in Höhe von 1.291,- DM nicht wie ursprünglich der einfache (636,- DM), sondern der doppelte Sonderausgabenpauschalbetrag (1.272,- DM) abzuziehen gewesen. Daher sei dem Kläger zuzüglich des Freibetrages nach § 33a des Einkommensteuergesetzes (EStG) von 150,- DM nur ein tatsächlicher Freibetrag von 169,- DM verblieben. Kürze man gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG das Gesamteinkommen des Klägers und seiner Ehefrau, das sich nach Abzug dieses Freibetrages von 169,- DM und des doppelten Weihnachtsfreibetrages von 200,- DM ergebe, um den Verdienst der Ehefrau in Höhe von 265,98 DM, so verbleibe ein Einkommen von 7.728,76 DM. Da dieses über der Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 KGKG liege, habe der Kläger jedenfalls für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 keinen Anspruch auf Zweitkindergeld. Zwar sei die Berechnungsweise des Jahreseinkommens des Klägers im Steuerrecht günstiger und ergebe steuerrechtlich nur einen endgültigen Jahresbetrag von 7.193,- DM. Das Gericht sei jedoch an die mit dem Steuerrecht nicht übereinstimmende Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG gebunden, obwohl sie nach Ansicht des Klägers im vorliegenden Fall zu einem unbilligen Ergebnis führe.

Revision wurde zugelassen.

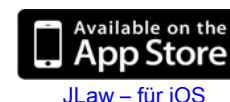
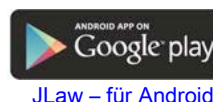
Gegen dieses, ihm am 8. Januar 1965 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. Februar 1965 Revision eingelegt. Er bean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

tragte,

das Urteil des LSG vom 17. Dezember 1964,
das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom
26. März 1963, den Bescheid der Beklagten
vom 7. September 1962 und den Widerspruchs-
bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1962
aufzuheben sowie die Beklagte zu verurtei-
len, ihm das Kindergeld für seinen Sohn
André über den Monat Juli 1962 hinaus bis
zum 30. Juni 1963 zu gewähren.

Die vom Berufungsgericht vorgenommene, am Wortlaut haften-
de Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG führe in allen
Fällen, in denen ein in Arbeit stehender Ehegatte nur ge-
ringes Einkommen habe, zu einem unbilligen, gerade die
einkommensschwachen Bevölkerungskreise benachteiligenden
Ergebnis. Daher müsse diese Bestimmung nicht dem Buchstaben
nach, sondern entsprechend ihrem Sinn und Zweck ausgelegt
werden. Mit der in § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG enthaltenen
Beschränkung der Abzugsmöglichkeit auf den Arbeitslohn
des geringer verdienenden Ehegatten solle bei der Berech-
nung des Einkommens lediglich eine Bevorzugung dieser Ehe-
gatten gegenüber Alleinverdienern ausgeschlossen, nicht
aber ihre Benachteiligung herbeigeführt werden. Lege man
§ 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG wörtlich aus, so werde im Ergebnis
die gelegentliche Mitarbeit eines Ehegatten durch Ver-
sagung des Zweitkindergeldes bestraft. Hier verliere er
selbst durch den Entzug des Zweitkindergeldes mehr, als
seine Ehefrau im entscheidenden Einkommensjahr verdient
habe. Eine derartige Auslegung verstoße auch gegen Art. 3
und 6 des Grundgesetzes (GG), da ohne sachlichen Grund ein
Ehepaar, bei dem ein Partner geringfügig mitverdienne,
schlechter gestellt werde, als eines, bei dem nur ein Ehe-
gatte Arbeitslohn beziehe.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragte,
die Revision als unbegründet zurück-
zuweisen.

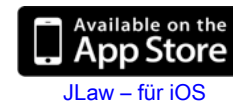
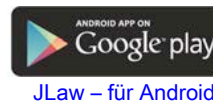
Sie schließt sich dem angefochtenen Urteil des LSG, insbesondere in der Berechnungsweise für das Einkommen des Klägers, an. Ergänzend trägt sie vor, der Gesetzgeber habe um die vom Kläger gerügte Schlechterstellung gemeinsam verdienender Ehegatten zu vermeiden, die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG geschaffen. Nach dieser werde die Summe der Jahresarbeitslöhne der Ehegatten um 1.200,- DM, höchstens jedoch in Höhe des Arbeitslohnes des Ehegatten mit dem niedrigeren Verdienst gekürzt. Allerdings werde der hiermit angestrebte Zweck dann nicht völlig erreicht, wenn der Jahresarbeitslohn des Ehegatten mit dem niedrigeren Verdienst geringer sei als 636,- DM, die gemeinsamen Sonderausgaben beider Ehegatten aber den Pauschbetrag für eine Person um einen Betrag übersteigen, der höher sei als der Arbeitslohn des Ehegatten mit dem niedrigeren Verdienst. Für diese Fälle habe sie jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in ihrem Runderlaß 285/63 (Dienstblatt BfArb 1963, 440) eine Härteregelung zugelassen. Danach sei über den an sich eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG hinaus vom gemeinsamen Jahresarbeitslohn mindestens der Betrag abziehbar, um den die gemeinsamen Sonderausgaben der Ehegatten den Pauschbetrag für eine Person überstiegen. Hierdurch würden gemeinsam verdienende Ehegatten bei der Einkommensprüfung nach dem KGKG stets mindestens so behandelt, als ob der Arbeitslohn nur von einer Person erzielt worden wäre. Bei Anwendung dieser Regelung könnte anstelle des an sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG abzusetzenden Verdienstes der Ehefrau des Klägers (265,98 DM) ein Betrag von 636,- DM vom zusammengerechneten Jahreseinkommen abgezogen werden. Aber auch bei solcher Berechnung ergebe sich im vorliegenden Fall noch ein Jahreseinkommen, das die Einkommensgrenze übersteige; nämlich selbst bei Absetzung des doppelten Weihnachtsfreibetrages blieben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

immer noch 7.527,74 DM. Die vom Kläger angestrebte Berechnungsweise, nach der außer dem Arbeitslohn der Ehefrau noch der den Pauschbetrag für eine Person übersteigende Betrag der gemeinsamen Sonderausgaben vom Jahreslohn abzusetzen wäre, würde nicht nur im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut stehen, sondern hier würde die durch die Verwaltungsanweisung der Beklagten herbeigeführte Gleichstellung von zwei verdienenden Ehegatten mit nur einem verdienenden Ehegatten darüber hinaus zu einer nicht vertretbaren Besserstellung führen.

Die nach § 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig. Desgleichen bestehen gegen die Zulässigkeit der Berufung, die als Prozeßvoraussetzung auch noch in der Revisionsinstanz geprüft werden muß (BSG 1, 227 ff; 2, 225, 226; 245 ff), keine Bedenken, denn der vom Kläger im Zeitpunkt der Einlegung seiner Berufung - 6. März 1963 - erhobene Anspruch auf Gewährung von Zweitkindergeld erstreckt sich - unbeschadet des nach § 2 Abs. 4 KGKG anzuwendenden Berechnungsjahres - auf einen laufenden, noch nicht abgeschlossenen Zeitraum (§ 30 Nr. 3 KGKG; vgl. auch BSG 16, 134).

Die Revision ist jedoch nicht begründet, weil der Kläger im maßgebenden Berechnungsjahr 1961 (§ 2 Abs. 4 KGKG) die für die Gewährung von Zweitkindergeld durch § 1 Abs. 1 KGKG bei einem Jahreseinkommen von 7.200,- DM bestimmte Grenze überschritten hat. Da der Kläger und seine Ehefrau die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, gilt nach § 1 Abs. 2 KGKG die Summe ihrer Einkommen als Einkommen des Berechtigten. Dieses berechnet sich beim Kläger, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, nach § 2 Abs. 1 KGKG. Es ist

- 7 -



- 7 -

"der Jahresarbeitslohn nach Kürzung um

- 1.) den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen und den im Lohnsteuerjahresausgleich nachträglich berücksichtigten steuerfreien Jahresbetrag
- 2.) den Weihnachtsfreibetrag nach § 3 Ziff. 17 EStG

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag."

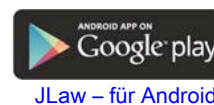
Demnach wird zur Berechnung des Jahreseinkommens im Sinne des § 1 Abs. 1 KGKG der Jahresarbeitslohn des Berechtigten neben dem Weihnachtsfreibetrag um die steuerfreien Jahresbeträge gekürzt. Diese sind bei Werbungskosten und Sonderausgaben nur die die Pauschbeträge (im Jahre 1961 564,- DM bzw. 636,- DM) übersteigenden Beträge. Die einfachen, über die Lohnsteuertabelle im Lohnsteuerrecht berücksichtigten Pauschbeträge mindern hingegen das Einkommen im Sinne des KGKG nicht. Dies könnte allerdings bei Ehegatten wegen der einheitlichen Feststellung ihrer Sonderausgaben nach § 22 Abs. 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDVO) zu einer Benachteiligung führen. Sie erhalten einen steuerfreien Jahresbetrag für Sonderausgaben nur eingetragen, wenn diese den doppelten Pauschbetrag (das war im Jahre 1961 1.272,- DM) übersteigen, während das bei einem allein verdienenden Ehegatten schon der Fall ist, wenn die einfache Sonderausgabenpauschale (1961 = 636,- DM) überschritten wird. Um hier eine Schlechterstellung gemeinsam verdienender Ehegatten zu vermeiden und um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß "bei Beschäftigung beider Ehegatten als Arbeitnehmer erhöhte Aufwendungen in der Regel unvermeidbar sind" (Regierungsbegründung des Entwurfs zum KGKG, BT-Drucks. 2648, III. Wahlperiode 1957, S. 13), enthält § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG für diese eine Sonderregelung. Danach wird das gemeinsame Jahreseinkommen der Ehegatten nochmals um einen Pauschbetrag für Werbungskosten (565,- DM) und einen für Sonderausgaben (636,- DM) gekürzt, insgesamt jedoch höchstens in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Höhe des Arbeitslohnes des weniger verdienenden Ehegatten. Wendet man diese Berechnungsweise auf das Jahreseinkommen des Klägers im Berechnungsjahr 1961 an, so überschreitet dieses tatsächlich, wie die Vorinstanzen zu Recht festgestellt haben, die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 KGKG. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KGKG sind von dem zusammenge-rechneten Jahreseinkommen beider Eheleute (8.363,64 DM) abzusetzen: der über die Sonderausgabenpauschale hinaus-gehende Freibetrag (169,- DM) sowie für jeden Ehegatten ein Weihnachtsfreibetrag (2 x 100,- DM); zusätzlich darf der so errechnete Betrag nur noch in Höhe des Arbeitslohnes der Ehefrau (265,98 DM) gekürzt werden. Mithin ergibt sich dann ein Jahreseinkommen von 7.728,76 DM.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß ein ursprüng-lich in der Lohnsteuerkarte eingetragener höherer steuer-freier Lohnsteuerjahresbetrag dann nicht berücksichtigt werden kann, wenn er, wie im Falle des Klägers, nachträglich im Lohnsteuerjahresausgleich herabgesetzt wird. Dies er-gibt sich aus dem Sinn des Gesetzes, das insbesondere in § 2 KGKG erkennbar auf die tatsächliche Einkommenshöhe abstellt. Hiermit wäre es aber unvereinbar, wenn ein Ar-beitnehmer durch Eintragung überhöhter, nachträglich zu be-richtigender Sonderausgaben in der Lohnsteuerkarte die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 KGKG unterschreiten und sich so in den Genuß des Zweitkindergeldes bringen könnte, obwohl sein endgültig zu versteuerndes Jahreseinkommen wesentlich höher liegt.

Das Jahreseinkommen von 7.728,76 DM überschreitet aber den in § 1 Abs. 1 KGKG festgesetzten Betrag von 7.200,- DM um 528,76 DM; es schließt daher einen Anspruch des Klägers auf Zweitkindergeld aus.

- 9 -



- 9 -

Aus dem Hinweis auf jeweils § 7 a der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 19. Dezember 1959 (BGBI I 773 ff) sowie der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 20. Dezember 1961 (BGBI I 2017 ff) ist für den Kläger eine günstigere Rechtslage nicht zu erzielen. Die Vorschriften des § 2 KGKG nehmen weder unmittelbar noch mittelbar auf die Regelung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs Bezug. Dessen Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf den fachlichen Bereich der Lohnsteuerbemessung, um auszuschließen, daß Ehegatten, die beide Einkommen aus unselbständiger Arbeit erzielen, höhere Lohnsteuer zahlen als ein Ehepaar, bei welchem nur ein Ehepartner Arbeitslohn bezieht, der unter Berücksichtigung der Steuerklassen dem Einkommen des Ehepaares entspricht. Jedenfalls sind nach diesen fachlich begrenzten Besonderheiten darin, daß das KGKG eine vom Lohnsteuer-Jahresausgleich abweichende Berechnung des Jahreseinkommens vorgeschrieben hatte, Verstöße gegen das GG, zumal dessen Art. 3 und 6, nicht zu erblicken.

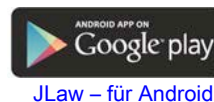
Für das Kindergeldrecht selbst hat erst das BKGG vom 14. April 1964 (BGBI I 265 ff) mit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1964 für den Fall, daß beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen haben und ihre Jahreseinkommen zusammenzurechnen sind, eine gesetzliche Vergünstigung bei der Berechnung (weitere Sonderpauschale von 636,- DM) eingeführt. Diese gesetzliche Neuregelung hat jedoch ebensowenig Rückwirkung erhalten, wie später die gleichlaufende Vorschrift in Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 5. April 1965 (BGBI. I 222 ff). Demnach ist für die Annahme kein Raum, daß in § 2 KGKG ursprünglich eine unsachliche und vernunftwidrige Lücke enthalten gewesen wäre, die unbedingt einer Ausfüllung durch richterliche Rechtsfindung bedurft hätte. Der Gesetzgeber hat vielmehr in der Folgezeit aus ähnlichen sozialen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Erwägungen die Berechnung des Jahreseinkommens für die Zukunft verbessert, wie er auch die Einkommensgrenze später erhöht hat.

Die Revision des Klägers ist nach alledem unbegründet. Sie ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

